



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
zu dem Staatsvertrag**

**zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein  
über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu  
dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe  
und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenent-  
wässerungsverband-Staatsvertrag)**

**A. Problem**

Aufgrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist in Deutschland eine innerstaatliche Institution einzurichten, die für die Organisation des einheitlichen Finanzierungssystems zur Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verantwortlich ist.

In Deutschland soll als innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband in Duisburg benannt werden. Voraussetzung dafür ist das Inkrafttreten des Staatsvertrages und der Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm die Aufgaben der Innerstaatlichen Institution zuweist.

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt hat zum Ziel, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 2 Landesverfassung zu schaffen.

**B. Lösung**

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt. Der Bilgenentwässerungsverband wird als verantwortliche Institution gemäß Artikel 9 sowie Art. 3.01 bis Art. 3.03 des Teils A Kapitel III des Abfallübereinkommens bestimmt und gleichzeitig dem Land Nordrhein-Westfalen die Rechtsaufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 Wasserverbandsgesetz dem Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Der Kostenanteil Schleswig-Holsteins wird auf Basis der vorliegenden Schätzungen in 2010 einmalig 14,8 T€ und ab 2011 sowie in den Folgejahren rd. 20,0 T€ jährlich betragen.

**2. Verwaltungsaufwand**

Im Zusammenhang mit der anteiligen Finanzierung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Bilgenölverbandes ist erhöhter Verwaltungsaufwand in geringem Umfang zu erwarten, der jedoch ausschließlich die oberste Wasserbehörde (MLUR) betrifft.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die vorgesehene Anlastung der Kosten der Bilgenölentsorgung nach dem Verursacherprinzip bei der Binnenschifffahrt über eine beim Treibstoffbezug zu entrichtende Versorgungsgebühr kann mittelbar zu einer geringfügigen, derzeit aber noch nicht spezifizierbaren Erhöhung der Entgelte für die Beförderung von Personen und Gütern in der Schifffahrt führen.

Eine Erhöhung der Entgelte führt nicht oder nur geringfügig zu Kostenerhöhungen für kleinere und mittlere Unternehmer. Als Folge des Gesetzes sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau zu erwarten.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung.**

Der Landtag war im Rahmen des vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 22 der Landesverfassung unterrichtet worden.

**F. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf**Gesetz****zu dem Staatsvertrag**

**zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Zustimmung zum Staatsvertrag**

Den zuletzt am 11. Mai 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2****Aufhebung eines Gesetzesbeschlusses**

Der Gesetzbeschluss des Landtages vom 30. Mai 2008 über die Zustimmung zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag (LT-Drs. 16/1938) wird aufgehoben und ist nicht zu verkünden.

**§ 3****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2010

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf  
Ministerin für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

Jost de Jager  
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und  
Verkehr

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

Aufgrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist in Deutschland eine innerstaatliche Institution einzurichten, die für die Organisation des einheitlichen Finanzierungssystems zur Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle verantwortlich ist.

In Deutschland soll als innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband in Duisburg benannt werden. Die Bestimmung erfolgt durch einen zwischen den zum Geltungsbereich zählenden Bundesländern zu schließenden Staatsvertrag.

### **B. Einzelbegründung**

#### **a) zu § 1**

Dieses Gesetz regelt die Zustimmung des Landtages zu dem zuletzt am 11. Mai 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 09.09.1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag).

#### **b) zu § 2**

Der Landtag hat in derselben Sache bereits ein Zustimmungsgesetz verabschiedet (Gesetz Nr. 1372/2008).

Die Verkündung und die Ratifizierung dieses Zustimmungsgesetzes sind nicht möglich, weil dazu die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Der Staatsvertrag hatte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Zustimmungsreife erlangt. Die Zustimmungsreife für den Landtag ist erst durch Unterzeichnung des letzten beteiligten Bundeslandes gegeben.

Der damalige Gesetzesbeschluss wird daher mit dem § 2 aufgehoben und durch die Beschlussfassung über das vorliegende neue Zustimmungsgesetz ersetzt.

**c) zu § 3**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifizierungsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Dieses Datum ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

**Staatsvertrag**  
**über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution**  
**nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996**  
**über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen**  
**in der Rhein- und Binnenschifffahrt**  
**(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
im Weiteren Vertragspartner genannt,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Präambel**

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

## **Artikel 1**

### **Innerstaatliche Institution**

- (1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.
- (2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
  - Erhebung der Entsorgungsentgelte
  - Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
  - Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
  - Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte

- Überwachung der Kosten der Entsorgung
  - Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
  - Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.
- (3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

## **Artikel 2**

### **Rechtsaufsicht**

- (1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

## **Artikel 3**

### **Kosten**

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5% dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

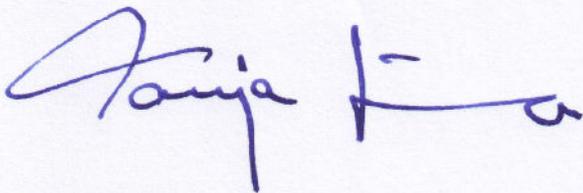
#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Stuttgart, den 11.10.2008

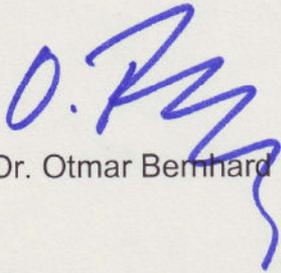
Für das Land Baden-Württemberg:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tanja Gönner', written in a cursive style.

Tanja Gönner  
Umweltministerin

Für den Freistaat Bayern

München, den 4.8. 2008  
der Staatsminister für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz



Dr. Otmar Bernhard

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Berlin,

Berlin, den *17. 6. 08*

  
.....  
Senatorin für Stadtentwicklung

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

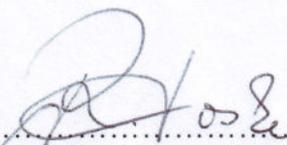
Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Brandenburg  
Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

  
Reinhold Dellmann

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa



.....  
Dr. Reinhard Loske

Bremen, 01. Februar 2008

Für das Land Baden-Württemberg

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern,

Für den Freistaat Bayern,

Für das Land Niedersachsen,

Für das Land Berlin,

Für das Land Nordrhein-Westfalen,

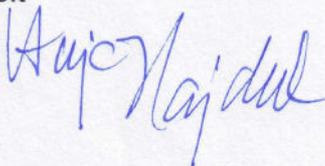
Für das Land Brandenburg,

Für das Land Rheinland-Pfalz,

Für die Freie Hansestadt Bremen,

Für das Saarland,

Für die Freie und Hansestadt  
Hamburg,  
Die Senatorin für Stadtentwicklung und  
Umwelt



Für den Freistaat Sachsen,

Für das Land Sachsen-Anhalt,

Für das Land Hessen,

Für das Land Schleswig-Holstein

Wiesbaden, den 28. Mai 2008

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
des Landes Hessen



(Wilhelm Dietzel)

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Ministerpräsident



---

Dr. Harald Ringstorff

Schwerin, 4. März 2008

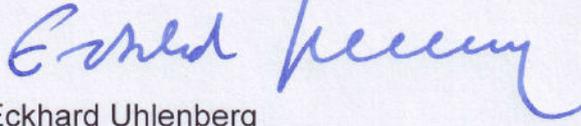
Für das Land Niedersachsen:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister  
für Umwelt und Klimaschutz  
Hans-Heinrich Sander

*H. H. Sander*

.....  
Hannover, den 8. Oktober 2008

Düsseldorf, den 16. November 2009

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Eckhard Uhlenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Mainz, den 3.3.2009

*Margit Conrad*

Margit Conrad

Für das Saarland  
Der Minister für Umwelt  
Saarbrücken, den 17. März 2008

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Stefan Mörsdorf', written in a cursive style.

Stefan Mörsdorf

Für das Land Baden-Württemberg

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Der Ministerpräsident

Für den Freistaat Bayern,

Für das Land Niedersachsen,

Für das Land Berlin,

Für das Land Nordrhein-Westfalen,

Für das Land Brandenburg,

Für das Land Rheinland-Pfalz,

Für die Freie Hansestadt Bremen,

Für das Saarland,

Für die Freie und Hansestadt  
Hamburg,

Für den Freistaat Sachsen,

Für das Land Hessen,  
Der Minister für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz

*P. Weide*  
Für das Land Sachsen-Anhalt,

Für das Land Schleswig-Holstein

Dresden, den *11.05.2010*

Für den Freistaat Sachsen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Kupfer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Frank Kupfer  
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Für das Land Baden-Württemberg

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Berlin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Brandenburg

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Saarland

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

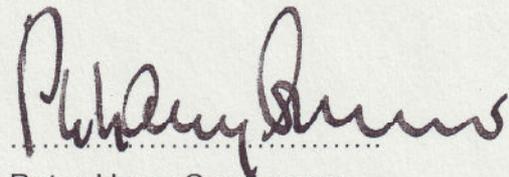
Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Hessen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel, 8. April 2008

Für das Land Schleswig-Holstein



Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident